Aufnahme finden, sofern dort eine schriftliche Bescheinigung des Ortsvorstehers oder zahlungsfähiger Personen übergeben wird, durch welche die entstehenden Kosten sichergestellt werden. Mitglieder der hiesigen Krankenkassen werden nach wie vor auf Grund der Anweisungen der Kassenvorstände und Kassenärzte Aufnahme finden.

§ 9. Die Sorge und Kosten für die Hin- und Zurückschaffung des Kranken fallen diesem, resp. dem die Aufnahme Beantragenden zur Last.

§ 10. Die an die Krankenhauskasse bei der Entlassung aus dem Krankenhause zu zahlenden Verpflegungskosten betragen für einen Tag in der 1. Klasse 3 Mk., in der 2. Klasse 2 Mk. und in der 3. Klasse 1 Mk. für den Tag. Ob für Kinder ein geringerer Satz gehoben werden soll, bleibt in jedem einzelnen Falle der Beschlußfassung des Magistrats vorbehalten. Außer diesen Kosten haben die Kranken jedoch den Arzt, die Medizin und etwa gereichte Bäder, sowie außerordentliche Verpflegungskosten selbst zu bezahlen. Bei der Kostenberechnung werden der Tag der Aufnahme und der Tag der Entlassung zusammen für einen Tag gerechnet.

§ 11. Die Verpflegung der Kranken mit Nahrungsmitteln, Frühstück, Mittagsmahl und Abendbrod u. s. w. erfolgt gemäß den Vorschriften des behandelnden Arztes. Außerordentliche Speisen und Getränke, als Weine, Biere, Eier, eingemachte Sachen u. s. w. können besonders berechnet werden.

§ 12. Die Kranken bekommen in den Krankenzimmern ihr besonderes Bett. Ansteckende Kranke bekommen ein besonderes Zimmer. Die Zimmer sind mit den nöthigen Möbeln und Utensilien und Oefen zur Heizung versehen. Im Bedürfnißfalle wird Hospitalkleidung gegeben. Die Reinigung der Leib- und Bettwäsche wird vom Krankenhause besorgt.

§ 13. Die Kranken haben sich nach der Hausordnung im Krankenhause zu richten. Besuche Angehöriger sind nur mit ärztlicher Erlaubniß zulässig.

§ 14. Stirbt ein Kranker, so sind die Angehörigen oder die betreffende Gemeinde- oder Armen-Verwaltung baldthunlichst davon zu benachrichtigen, und es fallen diesen die Besorgung des Begräbnisses, sowie die Kosten desselben zur Last. Bis zur Abholung bleibt die Leiche in der Leichenkammer des Krankenhauses. Wofern bei Auswärtigen eine Besorgung des Begräbnisses von Seiten des Krankenhauses nothwendig wird, sind die Angehörigen, resp. die Armen-Verwaltungen zur Erstattung sämmtlicher Kosten des Begräbnisses verpflichtet. Die dem Verstorbenen gehörigen Kleider und Effecten werden im Krankenhause in Verwahrung genommen und dem Empfangsberechtigten ausgefehrt.

Aus § 16. Der Betrieb des Krankenhauses wird unter Leitung und Aufsicht des Magistrats von Diakonissen des Henrietten-Stifts in Hannover geführt.

§§ 16—21 betreffen den Betrieb des Krankenhauses.

Orts-Statut,

betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule vom 5. Oktober 1891.

§ 1. Alle im Bezirke der Stadt Aurich sich regelmäßig aufhaltenden gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, die hierselbst er-